

RECHT **RdU** DER UMWELT

COVID-19:
Die zweite Chance
U&T 2020, 9

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**
Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, D. Ennöckl, D. Hinterwirth, W. Hochreiter,
V. Madner, N. Raschauer, P. Sander, E. Wagner, R. Weiß**

April 2020

02

45 – 88

Beiträge

Ökostrom direkt: Rechtliche Vorgaben für Direktleitungen

Gerhard Moser und Florian Stangl ➔ 49

Rechtsprechung im Umwelt-Verwaltungsstrafrecht 2018

Wolfgang Wessely ➔ 54

Wiederverleihung im Lichte des Unionsrecht

Felix Frommelt und Axel Reidlinger ➔ 58

Leitsatzkartei

Schwerpunkt UV-P ➔ 67

Aktuelles Umweltrecht

Investitionsplan für Green Deal ➔ 64

ÖkostromförderbeitragsV ➔ 64

Umwelt & Technik

Betriebe in Zeiten von COVID-19

Alexander Hiersche und Kerstin Holzinger ➔ U&T 11

Strategische Prüfung im Verkehrsbereich

Marielis Fischer und Felix Sternath ➔ U&T 15

Rechtsprechung

VwGH zur Dritten Piste: Bei UVP sind Auswirkungen auf das Klima zu beachten

*Gottfried Kirchengast, Verena Madner, Eva Schulev-Steindl,
Karl Steininger, Miriam Hofer, Birgit Hollaus* ➔ 72

VwGH: Rückwirkende Anfechtung von Bescheiden durch Umweltorganisationen *Wolfgang Berger* ➔ 78

OGH: Entschädigung im Grundwasserschongebiet

Bernd Wiesinger und Julius Ecker ➔ 83

Betriebe in Zeiten von COVID-19

Zulässigkeit betriebsbeschränkender Maßnahmen und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

Von Alexander Hiersche und Kerstin Holzinger

RdU-U&T 2020/5

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Betriebsbeschränkungen und -schließungen
 - 1. Maßnahmen aufgrund des EpG
 - a) Zulässigkeit von Betriebsbeschränkungen oder -schließungen aufgrund des EpG
 - b) Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem EpG
 - 2. Anordnungen aufgrund besonderer COVID-19-Rechtsvorschriften
 - a) COVID-19-Maßnahmengesetz und dazu ergangene Verordnungen
 - b) Keine Entschädigungsansprüche aufgrund des COVID-MG
 - c) Finanzielle Unterstützung für Betriebe
- C. Andere behördliche Maßnahmen
 - 1. Absonderung Kranker
 - 2. Desinfektion
 - 3. Entschädigungsansprüche
- D. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung für Betriebe

A. Einleitung

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wurden in den vergangenen Tagen und Wochen eine Reihe von Maßnahmen angeordnet, die für Betriebe mitunter erhebliche wirtschaftliche Einbußen mit sich bringen; parallel dazu wurden zur wirtschaftlichen Unterstützung betroffener Unternehmer ein „Krisenbewältigungsfonds“ eingerichtet und andere „Hilfspa-kete“ geschnürt.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die angeordneten Maßnahmen und bewertet diese rechtlich. Daneben wird aufgezeigt, auf welchen Wegen allenfalls Entschädigungen oder andere finanzielle Hilfen erlangt werden können.

B. Betriebsbeschränkungen und -schließungen

1. Maßnahmen aufgrund des EpG

a) Zulässigkeit von Betriebsbeschränkungen oder -schließungen aufgrund des EpG

Zunächst können Betriebsbeschränkungen oder -schließungen behördlich auf Grundlage des EpG verfügt werden. Bei Auftreten bestimmter Krankheiten¹⁾ kann die Schließung von Betriebsstätten, „in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt“, angeordnet werden, „wenn und inso- weit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen

die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde“ (vgl § 20 Abs 1 EpG). Gem § 20 Abs 2 EpG kann unter denselben Voraussetzungen auch der Betrieb „*einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden*“. Jedenfalls ist die Schließung einer Betriebsstätte erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

Die gänzliche oder teilweise Schließung von Betriebsstätten nach § 20 EpG ist damit nur dann zulässig, wenn der Betrieb selbst eine besondere Gefahr für die Ausbreitung der Krankheit mit sich bringt. Die angesprochene Gefahr muss dabei in der Natur des Betriebs selbst gelegen sein. Ausweislich der Erläut zum EpG betrifft dies in erster Linie Betriebe, die an sich durch Verarbeitung bestimmter Stoffe, Benützung besonderer Krankheitsträger, Erzeugung von Gasen oder dergleichen eine besondere Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Krankheit begründen.²⁾ Weiters ist – insb seit der Aufnahme von Lebensmittelvergiftungen in das EpG – hierbei auch an die Lebensmittel verarbeitende Industrie zu denken.³⁾

Vor diesem Hintergrund erscheint es durch das EpG gesetzlich nicht gedeckt zu sein, wenn eine Betriebsschließung deshalb angeordnet wird, weil in diesem Betrieb eine oder mehrere Personen aufhältig waren, die nachweislich an einer anzeigepflichtigen Krankheit erkrankt bzw entsprechend krankheits- oder ansteckungsverdächtig⁴⁾ sind. Dies gilt jedenfalls insoweit, als sich allfällige Ansteckungsrisiken durch Desinfektion der betreffenden Räumlichkeiten beseitigen lassen oder diese mit vorhandener Schutzausrüstung betreten werden könnten. →

1) Mittels V (BGBl II 2020/74) wurde angeordnet, dass die in § 20 EpG bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit „SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“)“ getroffen werden können.

2) ErläutRV 22 BlgHH 21. Sess 26.

3) Hiersche, Sanitätspolizeiliche Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (2010) 188.

4) Krankheitsverdächtig ist eine Person, die Erscheinungen zeigt, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweist, bei der jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeims anzusehen ist, oder bei der sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt war und die Weiterverbreitung vermitteln kann (vgl § 1 Abs 1 AbsonderungsVO).

b) Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem EpG

§ 32 EpG sieht Entschädigungsansprüche in Gestalt einer „Vergütung für den Verdienstentgang“ vor. Danach haben ua Unternehmer (Einzelunternehmer oder Gesellschaften), deren Unternehmen nach § 20 EpG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung (§ 32 Abs 1 Z 5 EpG). Der Ersatzanspruch steht für jeden Tag zu, der von der behördlich verfügten Maßnahme umfasst ist (§ 32 Abs 2 EpG).

Die Höhe des Entschädigungsanspruchs bemisst sich für selbstständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen gem § 32 Abs 4 EpG nach dem „vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Entgelt“.

Zusätzlich haben auch Arbeitnehmer, die in einem aufgrund von § 20 EpG beschränkten oder geschlossenen Betrieb beschäftigt sind, Anspruch auf Entschädigung für Verdienstentgang (§ 32 Abs 1 Z 4 EpG). Die Höhe dieses Anspruchs ist nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen. Diesen Betrag hat zwar zunächst der Unternehmer als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auszubezahlen; allerdings geht in der Folge der gesetzliche Entschädigungsanspruch auf den Arbeitgeber über. Als zusätzliche Erleichterung für Unternehmer ist vorgesehen, dass sowohl der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung als auch der Zuschlag gem § 21 BUAG vom Bund zu ersetzen sind (vgl § 32 Abs 3 EpG).

Zu beachten ist, dass auf die dargestellten Entschädigungsansprüche gem § 32 Abs 5 EpG sämtliche Beträge anzurechnen sind, die dem Anspruchsberechtigten aufgrund der behördlichen Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften oder etwaigen Vereinbarungen zukommen. In dieser Hinsicht wären daher wohl insb Zahlungen einer etwaigen Betriebsunterbrechungsver-sicherung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen nach dem EpG gewährt § 33 EpG eine Frist von sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme. Geltend zu machen ist der Anspruch bei der BezVBeh, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden. IdZ ist hervorzuheben, dass gem § 1 Abs 1 des BG betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren (BGBl I 2020/16) Fristen nach dem EpG **nicht unterbrochen** sind. Die in § 33 EpG festgelegte Frist ist daher jedenfalls ab dem Tag der Beendigung der behördlichen Maßnahme zu berechnen.

2. Anordnungen aufgrund besonderer COVID-19-Rechtsvorschriften

a) COVID-19-Maßnahmegesetz und dazu ergangene Verordnungen

Das COVID-19-Maßnahmegesetz (BGBl I 2020/12; im Folgenden „COVID-MG“) ermöglicht es zunächst, per V das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen (vgl § 1 COVID-MG) und das Betreten von bestimmten Orten zu verbieten (§ 2 COVID-MG).

Mittels V (BGBl II 2020/96) wurde das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und

von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt. Ausnahmen gibt es nur für gewisse „systemkritische“ Bereiche. Untersagt ist auch das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gast-gewerbe.

Mittels einer weiteren V (BGBl II 2020/98) wurde das Betreten öffentlicher Orte generell verboten; von diesem Verbot bestehen nur sehr eingeschränkte Ausnahmen, etwa Betretungen öffentlicher Orte, die für berufliche Zwecke erforderlich sind, wobei sichergestellt sein muss, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

Mit BGBl I 2020/16 wurde § 1 COVID-MG dahingehend geändert, dass nunmehr mittels Verordnung auch das Betreten von Arbeitsorten iSd § 2 Abs 3 ASchG untersagt werden kann. Dies betrifft gem § 2 Abs 3 ASchG sohin Arbeitsstätten,⁵⁾ aber auch Baustellen⁶⁾ sowie auswärtige Arbeitsstellen.⁷⁾ Von dieser V-Ermächtigung ist – soweit zu sehen – bislang noch kein Gebrauch gemacht worden.

b) Keine Entschädigungsansprüche aufgrund des COVID-MG

Für Betriebsbeschränkungen, die aufgrund des COVID-MG sowie der dazu ergangenen V verfügt wurden, gebührt kein Entschädigungsanspruch nach dem EpG. Gem § 4 Abs 2 COVID-MG ist ausdrücklich vorgesehen, dass wenn eine solche V erlassen wurde, die Bestimmungen des EpG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser V nicht zur Anwendung gelangen.

Wie in den Erläut zum 2. COVID-19-Gesetz klar-gestellt wurde⁸⁾ bewirkt § 4 Abs 2 COVID-MG jedoch nicht, dass keine Betriebsschließungen mehr aufgrund des EpG verfügt werden können, vielmehr sollen Betretungsverbote gem § 1 COVID-MG einerseits und andererseits Betriebsschließungen gem § 20 EpG verfügt werden können.

Die Differenzierung zwischen „Betretungsverboten“ nach dem COVID-MG einerseits und „Betriebs-schließungen“ bzw „Betriebsbeschränkungen“ nach dem EpG andererseits erscheint freilich künstlich, da beide Maßnahmen gleichermaßen dazu führen können, dass ein Betrieb nicht weitergeführt werden kann. Offenkundig dürfte Zweck der Differenzierung und der Schaffung einer gesonderten Rechtsgrundlage für „Betretungsverbote“ gewesen sein, zu vermeiden, dass auch bei diesen Maßnahmen Entschädigungsansprü-

5) Dies sind „Arbeitsstätten in Gebäuden oder im Freien“.

6) Baustellen iSd ASchG sind „zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insb folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung“.

7) Dies sind „alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden“, insb auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden“.

8) ErläutIA 397/IA BllgNR 26 GP, 40.

che nach dem EpG zustehen. Gerade dies begegnet jedoch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da beide Maßnahmen weitestgehend unterschiedslos zur zwangsweisen Einstellung von Betrieben führen. Vorsorglich, für den Fall einer späteren Aufhebung der Einschränkung der Entschädigungsansprüche nach dem EpG durch den VfGH, sollten daher jedenfalls auch bei bloßen „Betretungsverboten“ nach dem COVID-MG, die faktisch zu Betriebsschließungen führen, ebenfalls Entschädigungsansprüche nach dem EpG geltend gemacht werden.⁹⁾

c) Finanzielle Unterstützung für Betriebe

Bereits mit dem 1. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/12) wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung von Betrieben in der Corona-Krise auf den Weg gebracht:

- Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die von Betriebsbeschränkungen oder -schließungen (bzw. „Betretungsverboten“) nach dem COVID-MG betroffen sind, wurde mit BGBl I 2020/12 ein COVID-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet. Dieser ist mit 4 Mrd Euro dotiert. Ua sollen aus diesen Geldern – neben Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit – auch Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenschwächen in Folge der Krise und Maßnahmen zur Konjunkturbelebung finanziert werden. Auch die Finanzierung von Maßnahmen iZm dem EpG (siehe dazu oben Punkt B.1.b) soll aus diesen Mitteln erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auszahlung dürfte jedoch – anders als bei Entschädigungen nach dem EpG – nicht bestehen.
- Im Rahmen einer Änderung des ABBAG-Gesetzes wurde der Unternehmensgegenstand der ABBAG erweitert. Nunmehr obliegt dieser auch die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von Maßnahmen zugunsten von Unternehmen (mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die ihre wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben), die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zuge der „Corona-Krise“ und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (vgl § 2 Abs 1 Z 3 ABBAG-Gesetz).¹⁰⁾
- Mit einer Änderung des ArbeitsmarktserviceG wurde der Weg für Kurzarbeit für Unternehmer bereitet (vgl § 37b Abs 7 AMSG).¹¹⁾ Im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wurden die für die Finanzierung von Kurzarbeit zur Verfügung stehenden Mittel auf 400 Mio Euro erhöht (vgl § 13 Abs 1 AMPFG).
- Weiters wurde durch eine Änderung des AVRAG vorgesehen, dass Unternehmen Mitarbeitern, die Kinderbetreuungspflichten wahrzunehmen haben, Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von drei Wochen gewähren können und dem Arbeitgeber das in dieser Zeit an den Arbeitnehmer gezahlte Entgelt im Ausmaß eines Drittels durch den Bund ersetzt wird (vgl § 18b AVRAG).¹²⁾

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/16) wurden in der Folge weitere Maßnahmen getroffen, um die

wirtschaftlichen Nachteile für Unternehmen aufgrund der Corona-Krise abzufedern:

- Mit einer Änderung des KMU-FörderungsG wurde der BMF ermächtigt, das zur Verfügung stehende Gesamtobligo von 750 Mio Euro für den Zeitraum von drei Monaten „anzupassen“ (vgl § 7 Abs 2 a KMU-FörderungsG). Aufgrund des KMU-FörderungsG können besondere Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden. Die Förderungen können dabei durch Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, sonstige Geldzuwendungen oder sonstige geldwerte Leistungen wie Beratungen oder Serviceleistungen gewährt werden (vgl § 2 Abs 1 KMU-FörderungsG). Auch können Haftungsübernahmen durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) oder die Haftungsübernahme oder Einräumung von Darlehen durch die Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) zur Förderung von KMUs gewährt werden (§ 2 Abs 2 KMU-FörderungsG). Als weitere Förderungsmaßnahme ist schließlich die Gewährung von Krediten der ÖHT genannt (§ 2 Abs 2 a KMU-FörderungsG).
- Weiters wurde ein Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, freie Dienstnehmer, Non-Profit-Organisationen und Kleinstunternehmen geschaffen. Dieses Förderungsprogramm wird von der Wirtschaftskammer Österreich abgewickelt. Nähere Fördervoraussetzungen sind vom BMF in einer Richtlinie für die Entwicklung des Härtefallfonds „auf Basis des [KMU-FörderungsG]“ zu erlassen. Festzulegen sind dabei insb Rechtsgrundlagen und Ziele, der Gegenstand der Förderung, die Berechnung der Förderhöhe, die persönlichen und sachlichen Fördervoraussetzungen sowie Ausmaß und Art der Förderung (vgl § 1 Abs 4 HärtefallfondsG). Die näheren Fördervoraussetzungen wurden zwischenzeitig von der WKÖ festgelegt.¹³⁾
- § 733 ASVG idF BGBl I 2020/16 sieht verschiedene beitragsrechtliche Erleichterungen für Dienstgeber aufgrund der Coronavirus-Pandemie vor.¹⁴⁾ →

9) Zur Geltendmachung dieser Entschädigungsansprüche siehe noch näher unten Punkt D.

10) Die näheren Modalitäten der Unterstützungsmaßnahmen sind gem § 3b ABBAG-Gesetz durch den BMF in „Richtlinien“ zu regeln.

11) Mit einer weiteren Änderung des AMSG durch das 2. COVID-19-Gesetz wurde in der Folge vorgesehen, dass die im Zuge von Kurzarbeit dem Arbeitgeber aufgrund der besonderen Beitragsgrundlage entstehenden erhöhten Aufwendungen abgegolten werden (vgl § 37b Abs 7 AMSG idF BGBl I 2020/16).

12) Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurden diese Regelungen auf Arbeitnehmer, die Betreuungspflichten für Menschen mit Behinderung wahrzunehmen haben, erweitert; ebenso wurde der Anwendungsbereich der Regelung auf Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen (bzw in Vorarlberg dem Land- und ForstarbeitsG) und dem Land- und Forstarbeiter-DienstrechtsG unterliegen, erweitert. Geltend zu machen ist der Anspruch bei der Buchhaltungsagentur binnen sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen.

13) Für nähere Informationen siehe die Homepage der WKÖ; www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html (Stand 30. 3. 2020).

14) So sind etwa den mit einem Betretungsverbot belegten Betrieben die Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum Februar bis April 2020 verzinsungsfrei zu stunden. Anderen Unternehmen können diese Beiträge verzinsungsfrei gestundet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese infolge der Corona-Krise aus Gründen der Unternehmensliquidität nicht entrichtet werden können. Für den Zeitraum März bis Mai 2020 sind weiters keine Säumniszuschläge vorzuschreiben und fällige Beiträge nicht einzutreiben.

C. Andere behördliche Maßnahmen

1. Absonderung Kranker

Aufgrund von § 7 EpG können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernsthafte und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. § 17 EpG erlaubt im Rahmen der Überwachung bestimmter Personen, die als „Träger von Krankheitskeimen“ anzusehen sind, ebenso die Anordnung einer Absonderung.

Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung beantragen; von Amts wegen ist eine Überprüfung in längstens dreimonatigen Abständen vorgesehen.

2. Desinfektion

Gem § 8 EpG unterliegen Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, dass sie mit Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet (ansteckungsverdächtig) sind, der behördlichen Desinfektion. Eine solch notwendige Desinfektion ist unter fachmännischer Leitung durchzuführen und nach erfolgter Durchführung der zuständigen BezVBh anzuzeigen.

3. Entschädigungsansprüche

Personen, die gem § 7 oder § 17 EpG abgesondert wurden oder denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gem § 17 EpG untersagt wurden sowie Personen, die in einem gem § 20 EpG beschränkten oder geschlossenen Betrieb beschäftigt sind, gebührt ebenfalls eine Entschädigung für Verdienstentgang nach dem EpG (vgl § 32 Abs 1 Z 1, 3 und 4 EpG). Diese ist zunächst vom Arbeitgeber auszubezahlen, auf den in der Folge die Entschädigungsansprüche übergehen (siehe dazu bereits oben Punkt B.1.b).

Für durch Desinfektion beschädigte oder vernichtete Gegenstände gebührt nach dem EpG ebenfalls eine Entschädigung (vgl §§ 29 ff EpG).

Hervorzuheben ist, dass für den Fall der Absonderung kranker oder auch nur krankheits- oder anste-

ckungsverdächtiger Personen dem jeweiligen Arbeitgeber, der auf diesem Wege seine Mitarbeiter „verliert“, keine Entschädigung aufgrund des EpG zusteht. Gleiches gilt für die Beschädigung oder Vernichtung betriebswesentlicher „Gegenstände“. Wirtschaftliche Nachteile, die – gleichsam als „Folgeschaden“ – daraus entstehen, dass die gesamte Belegschaft oder Teile davon unter „Quarantäne“ gestellt werden oder auch betriebswesentliche Maschinen etwa beschädigt oder vernichtet wurden, können nur durch Inanspruchnahme allgemeiner Unterstützungsprogramme (siehe dazu oben Pkt B.2.c.) gemildert werden.

D. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung für Betriebe

Die maßgebliche Rechtslage betreffend betriebliche Einschränkungen, aber auch wirtschaftliche Unterstützung von Betrieben in Zeiten der Corona-Krise ändert sich aktuell mitunter rasch. Dennoch ist Betrieben zu empfehlen, sorgsam zu prüfen, auf welcher Rechtsgrundlage die sie konkret betreffenden Einschränkungen beruhen und ob bzw welche Ersatzansprüche allenfalls zustehen.

Jedenfalls wird anzuraten sein, möglichst umfassende Förder- bzw Entschädigungsanträge zu stellen. Insb sollte erwogen werden, auch im Hinblick auf jene wirtschaftlichen Nachteile, die aufgrund von Betriebsbeschränkungen (Betretungsverboten) nach dem COVID-MG eintreten, Entschädigungsansprüche nach dem EpG zu stellen. Wie dargelegt, begegnet der Ausschluss solcher Entschädigungsansprüche für Maßnahmen, die faktisch dieselben Wirkungen haben, wie jene, für die nach dem EpG Entschädigung zusteht, erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Um für die Zukunft alle Möglichkeiten zu wahren, sollte daher auch in dieser Hinsicht eine **umfassende Antragstellung** erfolgen; eine nachträgliche Geltendmachung solcher Ansprüche wäre auch dann, wenn der VfGH später die Beschränkung der Entschädigungsansprüche für verfassungswidrig erklärt, nämlich nicht mehr möglich. Geltend zu machen wären die Ersatzansprüche nach dem EpG freilich in erster Linie bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde; da die Betriebsbeschränkungen nach dem COVID-MG mittels Verordnung des Gesundheitsministers verfügt wurden, könnte auch eine parallele Antragstellung bei diesem erwogen werden.

→ Zum Thema

Über den Autor und die Autorin:

Dr. Alexander Hiersche, LL. M., ist Rechtsanwalt und Partner bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.
Kontaktadresse: Mülker Bastei 5, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 718 66 80 - 610
E-Mail: alexander.hiersche@haslinger-nagele.com
Internet: www.haslinger-nagele.com

Dr. Kerstin Holzinger ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.
Kontaktadresse: Mülker Bastei 5, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 718 66 80 - 610
E-Mail: kerstin.holzinger@haslinger-nagele.com
Internet: www.haslinger-nagele.com